



Satzung der Segelschule Schlei e.V.¹

in der von der Mitgliederversammlung am 19.04.2023 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Segelschule Schlei e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schleswig und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Motorbootsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schulung und Vermittlung der zum Bootssport notwendigen Kenntnisse verwirklicht.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg und des Landes-sportverbandes Schleswig Holstein.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidungsbefugnis auch an ein oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung² gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zulässig.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² „Schriftliche Erklärung“ oder „schriftlich“ bedeutet per Brief oder per e-Mail



(3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich² bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt der Ausschließungsbeschluss als wirksam und die Mitgliedschaft als beendet.

(4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitglieds- und Ausbildungsbeiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand und
- (3) der Schulungsausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- die Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich² und/oder durch Aushang am Schwarzen Brett des Vereins einberufen.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.



- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem **geschäftsführenden Vorstand** und dem **erweiterten Vorstand**.
- (2) Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach Abs. 2,
 - dem Bootswart Segelboote,
 - dem Bootswart Motorboote,
 - dem Schulungswart (wird vom Schulungsausschuss gewählt),
 - dem Schriftführer

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresbericht und der Jahresplanung,
 - die Ernennung und Abberufung der Ausbildungsleiter sowie der gemäß § 13 Abs. 4 vorgeschlagenen weiteren Mitglieder des Schulungsausschusses,
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - die Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und für den Verein verbindliche Richtlinien und Ordnungen zu erlassen.



§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Der Schulungsausschuss

- (1) Der Schulungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Schulungswart,
 - dem Ausbildungsleiter SBF Binnen Segeln,
 - dem Ausbildungsleiter SBF Binnen Motorboot und SBF See Motorboot,
 - den Ausbildern,
 - den unter Absatz 4 genannten Funktionsträgern.
- (2) Der Schulungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - die Organisation der Ausbildung,
 - die Normierung der Lehrinhalte und
 - die Durchführung der Prüfungen.
- (3) Der Schulungsausschuss ist ermächtigt eine Schulungsordnung zu erlassen. Diese muss vom Vorstand bestätigt werden.
- (4) Der Schulungsausschuss ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung zu geben, in der er stellvertretende Ausbildungsleiter und weitere Funktionsträger als Mitglieder des Schulungsausschusses ausweisen kann. Der Vorstand ernennt sie auf Vorschlag des Schulungsausschusses.
- (5) Der Schulungsausschuss beschließt in Sitzungen, die vom Schulungswart, seinem Vertreter oder einem Ausbildungsleiter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (6) Der Schulungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Schulungsausschussmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es über mehrere Funktionen im Ausschuss vertreten ist.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Sollte ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheiden, wird die Kasse vom verbleibenden Kassenprüfer geprüft. Scheiden beide Kassenprüfer vorzeitig aus, ernennt der geschäftsführende Vorstand zwei neue Kassenprüfer, die das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausüben.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich sachlich und rechnerisch die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstellen der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer.



§ 15 Wahlen

(1) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands, und die Kassenprüfer werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) In geraden Kalenderjahren werden gewählt:

- der erste Vorsitzende,
- der zweite Vorsitzende,
- der Bootswart Segelboote,
- der erste Kassenprüfer.

(3) In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

- der Kassenwart,
- der Bootswart Motorboote,
- der Schriftführer,
- der zweite Kassenprüfer.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte sich kein Ersatzvorstandsmitglied finden, werden die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds von den übrigen Vorstandsmitgliedern mit übernommen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

(2) Stimmberechtigt in den Organen des Vereins sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesseglerverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.



(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

gez. Sven Martinen

Unterschrift Vorstand der Segelschule Schlei